

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

51. Jahrgang

ausgegeben am 22. Juni 2022

Nr. 4/2022

Hinweisbekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und 20 Kommunen und Zweckverbänden über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW

Zwischen der Stadt Aachen und insgesamt 20 Kommunen und Zweckverbänden ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW abgeschlossen worden.

Die Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekanntgemacht (Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk der Bezirksregierung Köln vom 25. Mai 2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 23 für den Regierungsbezirk Köln vom 07. Juni 2022).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 der Vereinbarung am 1. Juli 2022 wirksam.

Waldfeucht, den 7. Juni 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht zum 31.12.2021

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Waldfeucht stellt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW den geprüften Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht zum 31.12.2021 mit der Bilanzsumme von 2.256.129,74 € und dem Jahresgewinn von 56.871,58 € fest.

Der Jahresgewinn von 56.871,58 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Rat der Gemeinde Waldfeucht erteilt dem Bürgermeister und der Betriebsleitung vorbehaltlos die Entlastung.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Betriebsausschuss des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht den nachfolgenden Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 9. Mai 2022 im Wortlaut zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen und dem Gemeindewasserwerk Waldfeucht für den vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An das Gemeindegewässerwerk Waldfeucht, Waldfeucht

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeindegewässerwerks Waldfeucht, Waldfeucht - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeindegewässerwerks Waldfeucht, Waldfeucht, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und § 103 GO NRW i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir

sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Überein-

stimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtig-

keiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Waldfeucht, 7. Juni 2022
gez. Hans-Gerd Bräkling
Vorsitzender des Betriebsausschusses
der Gemeinde Waldfeucht

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 26 (4) EigVO NRW

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2021 liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Zimmer 4, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten aus:

montags bis freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags	von 13.30- 17.30 Uhr

Waldfeucht, den 17. Juni 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bürgerhaushalt

In seiner Sitzung am 24. Mai 2011 hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht einen Beschluss zur **verstärkten Beteiligung der Bürger am Haushaltsverfahren** gefasst:

Auf der Basis des zuletzt beschlossenen Haushaltes wird den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Möglichkeit gegeben, außerhalb des formellen Beteiligungsverfahrens nach § 80 Abs. 3 GO NRW **bis Ende September eines jeden Jahres Anregungen, Einwendungen, Verbesserungsvorschläge für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bzw. per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung einzureichen**. Soweit die Eingaben zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen führen, sollen sie einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

Die Eingaben werden spätestens in der letzten Sitzungsperiode des laufenden Jahres in komprimierter Form dem Haupt- und Finanzausschuss und anschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und fließen so in das nachfolgende offizielle Haushaltsaufstellungsverfahren ein.

Der aktuelle Haushaltsplan 2022 kann im Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht (service.waldfeucht.de) unter dem Suchbegriff „Bürgerhaushalt“ eingesehen werden. Hier wird die Möglichkeit zu Anregungen, Einwendungen, Verbesserungsvorschlägen – wie vorstehend beschrieben – per E-Mail geboten. Diese können aber auch schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich Finanzen, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, eingereicht bzw. hier (Zimmer 16) zur Niederschrift erklärt werden.

Waldfeucht, den 20. Juni 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht mit Beschluss vom 31. März 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	19.730.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	20.890.000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	18.545.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	18.670.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	5.193.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	8.236.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	3.042.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	699.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.042.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.159.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2022 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2.	Gewerbesteuer	421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 6. April 2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresabschlusses bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 16, zu den nachfolgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	von und	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von und	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 17. Juni 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 17. Juni 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 15. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 11.12.1972 (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/1972), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.01.1984 (Amtsblatt für den Gemeindebezirk Waldfeucht Nr. 1/1984), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)		Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
1.	Anliegerstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	55 v.H.
2.	Haupterschließungsstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	45 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	65 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	55 v.H.
3.	Hauptverkehrsstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	25 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	65 v.H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	55 v.H.
4.	Hauptgeschäftsstraßen			
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	55 v.H.
c)	Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	55 v.H.

5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	65 v.H.
6.	Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v.H.
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 der Straßenver- kehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

II.

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 17. Juni 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Hundehaltung in der Gemeinde Waldfeucht

Aus gegebenem Anlass informiert die Gemeinde Waldfeucht die Bürger/innen, was bei der Hundehaltung zu beachten ist:

Grundsätzlich müssen alle Hunde lt. Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht **steuerlich angemeldet werden**.

Siehe Hundesteuersatzung unter: <https://service.waldfeucht.de> (Suche: Hunde) . Weitere Auskünfte hierzu erteilen Herr Beiten, Tel.: 02455-399-40 und Frau Storms, Tel.: 02455-399-15.

Nach dem Landeshundegesetz NRW sind **alle Hunde**, völlig gleich welcher Rasse, Größe und Gewicht, **so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht**.

Je nach Kategorie gibt es gemäß LHundG NRW verschiedene Bedingungen für die Hundehaltung:

Kategorie	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen	Gefährliche Hunde
	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/oder 🐾 Körpergewicht von mindestens 20 kg 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Alano 🐾 American Bulldog 🐾 Bullmastiff & Mastiff 🐾 Mastino Espanol & Mastino Napoletano 🐾 Fila Brasileiro 🐾 Dogo Argentino 🐾 Rottweiler 🐾 Tosa Inu 🐾 Old English Bulldog* 🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Pitbull Terrier 🐾 American Staffordshire Terrier 🐾 Staffordshire Bullterrier 🐾 Bullterrier 🐾 Old English Bulldog* 🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen 🐾 Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde <p>* Einstufung je nach Hervortreten des jeweiligen Phänotyps, ggf. auch nur großer Hund</p>
Anzeige-/ Erlaubnispflicht	Anzeigespflicht <ul style="list-style-type: none"> 🐾 bei der örtl. Ordnungsbehörde 	Erlaubnispflicht <ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein 	Erlaubnispflicht <ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein 🐾 besonderes privates bzw. öffentliches Interesse ist erforderlich
Sachkundenaachweis	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Sachkundebescheinigung eines Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch amtl. Tierarzt oder durch anerkannten Sachverständigen 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer) 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch amtl. Tierarzt 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)
Führungszeugnis	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich für Halter 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich für Halter
Mikrochip	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich
Haftpflichtversicherung	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 🐾 Rasseeintrag in Versicherung 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 🐾 Rasseeintrag in Versicherung
Leinenzwang	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich
Maulkorbpflicht	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Nein 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 die Anzeige ist gebührenpflichtig (25€) 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) 🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung 🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen 🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) 🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung 🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen 🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen

Für **alle Hunde** gilt:

- 🐾 In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht Anleinplicht.
- 🐾 Die „Vierbeiner“ müssen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche angeleint werden.
- 🐾 In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- 🐾 Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.

Für **große Hunde** (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) gilt zusätzlich:

- 🐾 Sie sind **außerhalb** eines befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für **gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** gilt eine **allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht**.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau von Birgelen unter Tel.: 02455-399-36 oder E-Mail: meldeamt@waldfeucht.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -
Herstellung: Eigendruck